

## Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Dietmar Liese Bundesvorsitzender

Dietmar Liese | Bundesvorsitzender Stadtkasse Potsdam | Friedrich-Ebert-Str. 79-81 | 14469 Potsdam

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat RA3 Herrn Dr. Christian Eichholz Mohrenstraße 37 10117 Berlin Stadtkasse Potsdam Friedrich-Ebert-Str. 79-81 14469 Potsdam Tel 03 31 | 2 89-13 70 Fax 03 31 | 2 89-13 95 E-Mail dietmar.liese@kassenverwalter.de

5. Juni 2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung, Az. RA3(SoA)3760/7-6-6-8-R3 264/2015

Stellungnahme des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Eichholz,

zunächst bedanken wir uns für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz und der Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach eingehender Befassung mit dem Entwurf erlauben wir uns nachstehende Bemerkungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Zu Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung – InsO) Zu Nummer 1 (§ 131 InsO-E) Zu Buchstabe a (§ 131 Absatz 1 InsO-E)

Die Anfügung zu Abs. 1 sollte nach "in einem gerichtlichen Verfahren erlangten vollstreckbaren Titel " - um die Worte - "oder aufgrund eines nach öffentlichrechtlichen Vorschriften erlangten vollstreckbarer Verfügung, insbesondere Verwaltungsakte und Bescheide" - ergänzt werden.

#### Begründung:

Neben den Finanzämtern haben die kommunalen Vollstreckungsbehörden eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Forderungen durchzusetzen. Diese werden nicht auf Grund vertraglicher Einigung angefordert sondern mit Verwaltungsakt, Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag in der Form nach § 61 VwVfG.

Für alle diese Ansprüche wird kein vollstreckbarer Titel, insbesondere nach der ZPO erwirkt, vielmehr stellt der Verwaltungsakt/Bescheide/öffentlich-rechtlicher Vertrag den Titel dar. Die Ergänzung enthält die Definition eines Verwaltungsaktes nach Steuer- Sozial- und Verwaltungsrecht (§ 118 AO, § 31 SGB X, § 35 VwVfG).



Die Ergänzung halten wir für erforderlich, um eine Benachteiligung von öffentlichrechtlichen Ansprüchen bei der Anfechtung inkongruenter Deckungen abzuwenden. Es ist nicht nachvollziehbar und unserer Meinung nach auch nicht vertretbar, die öffentliche Hand hier schlechter zu stellen, als Zivilrechtsgläubiger.

# Zu Nummer 2 (§ 133 InsO-E) Zu Buchstabe a (§ 133 Absatz 1 InsO-E)

Begrüßt wird die Konkretisierung des Benachteiligungsvorsatzes um die Notwendigkeit einer unangemessenen Gläubigerbenachteiligung. Diese Ergänzung dient der Rechtsklarheit. Weiterhin halten wir die beabsichtigte Privilegierung von Bargeschäften bei der Vorsatz-anfechtung und der künftige Schutz von Rechtshandlungen einer Unternehmenssanierung für wichtige Ergänzungen der Ausnahmetatbestände bei der Vorsatzanfechtung.

Im Zusammenhang mit der Privilegierung von Bargeschäften regen wir an, auch Abgabenverpflichtungen, wie z.B. grundstückbezogene und gewerberechtliche Abgaben ausdrücklich zu erwähnen.

## Zu Nummer 2 (§ 133 InsO-E)

### Zu Buchstabe b (§ 133 Absatz 2 und 3 InsO-E)

Nach unserer Auffassung wird das generelle Festhalten am Anfechtungszeitraum von 10 Jahren als ungeeignet angesehen. Durch die beabsichtigten Änderungen wird de facto der kürze Zeitraum von 4 Jahren als Regel zum Tragen kommen. Es sollte daher geprüft werden, künftig in Anfechtungsfällen des § 133 eine Anfechtung von 4 Jahren als Regelfrist zu implementieren.

# Zu Nummer 2 (§ 133 InsO-E)

## Zu Buchstabe b (§ 133 Absatz 3 InsO-E)

§ 133 Abs. 3 InsO-E sollte entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften um eine Ziffer 1.a mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

1 a. der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung gemäß § 222 Abgabenordnung oder § 258 Abgabenordnung vereinbart hat. Das gleiche gilt für eine Vereinbarung nach § 19 Verwaltungskostengesetz bzw. der landesrechtlichen gleichlautenden Vorschriften.

#### Begründung:

Die Aufnahme der öffentlich-rechtlichen Regelungen dient zum Einen der Klarheit und zum Anderen, könnte bei Nichtaufnahme einer entsprechenden Regelung die öffentliche Hand (z.B. Finanzamt und Kommunen) angehalten sein, die Anfechtung von Rechtshandlungen (Zahlungen an Privatgläubiger) wegen einer Gläubigerbenachteiligung durchführen zu müssen.



Wir gehen davon aus, dass Zahlungserleichterungen z.B. nach den Kommunalabgabengesetzen, dem Sozialgesetzbuch und Ordnungswidrigkeitengesetz von der Neuregelung des § 133 Abs. 3 Nr. 2 InsO-E erfasst werden.

Die Aufnahme einer Regelung für Zahlungserleichterungen nach den beschriebenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften soll dazu dienen, eine "Waffengleichheit" zwischen der öffentlichen Hand und den Zivilgläubigern zu schaffen.

Im Interesse der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland bitten wir, unsere Verschläge im Gesetzgebungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Liese